

# RS Vwgh 1990/8/29 89/02/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §100 idF 1971/285 ;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/02/0131

## Rechtssatz

Der allgemeine Verweis auf die Zeugenaussage des Anzeigers, der Besch habe vor dem Überholvorgang " mehrmals " die Lichthupe betätigt, reicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Subsumtion des Verhaltens des Besch unter die Norm des § 100 zweiter Satz KFG nicht aus.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "zu einem anderen Bescheid" Begründung Begründungsmangel Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Strafverfahren Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen Sachverhalt Verfahrensmängel Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020221.X06

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)